# Bekanntmachung der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland

vom 19.03.2014

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 283:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=283&bes_id=26904&val=26904&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)

Das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt des Königsreichs der Niederlande, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landes Niedersachsen und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im März bis Mai 2013 die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich vom 28. Mai 2013 unterzeichnet.

Die Gemeinsame Erklärung wird nachfolgend (Anlage) bekanntgegeben. Sie ersetzt die Gemeinsame Erklärung vom 17. Mai 2005 (MBl. NRW. 2007 S. 37).

## Anlage 1 zur Bek. v. 1.12.2006

**Gemeinsame Erklärung  
über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender  
Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch – niederländischen Grenzbereich  
zwischen  
dem Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt  
des Königreichs der Niederlande  
und  
dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland**

**I.  
Ausgangslage**

Das am 10. September 1997 in Kraft getretene UN ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention, geändert 2001 und 2004) sieht bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für die in der Konvention genannten Projekte bei voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine gleichwertige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarlandes vor.

Um eine übereinstimmende Regelung zwischen der Espoo-Konvention und der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie der EU) zu treffen, enthält Artikel 7 der UVP-Richtlinie der EU die wichtigsten Grundsätze der Espoo-Konvention. Dies sind unter anderem die Pflicht zur Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarlandes spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem auch im eigenen Staat die Öffentlichkeit unterrichtet wird, Beratungen über voraussichtliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Projektes und die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Nachbarland bei der Entscheidung.

Die Vorgaben der Espoo-Konvention und der geltenden UVP-Richtlinie der EU wurden in das niederländische Recht durch Kapitel 7 des „Wet milieubeheer" und den darauf beruhenden „Besluit milieu effectrapportage" und in das deutsche Recht durch das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie durch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) umgesetzt.

Bereits seit geraumer Zeit finden in der Praxis nach guter nachbarschaftlicher Art ein grenzüberschreitender Informationsaustausch und Konsultationen statt. Es hat sich dabei herausgestellt, dass für eine angemessene Erfüllung der Verpflichtungen aus der UVP-Richtlinie der EU, aus der Espoo-Konvention und aus den nationalen Gesetzen konkrete bilaterale Absprachen über die praktische Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die UVP-Richtlinie der EU, die Espoo-Konvention und die Umsetzung in nationale Vorschriften enthalten nur die Grundzüge der Beteiligung. Zahlreiche Fragen der praktischen Handhabung sind in diesen Vorschriften nicht festgelegt worden.

Sowohl die Espoo-Konvention als auch die geltende UVP-Richtlinie der EU sehen ausdrücklich die Befugnis der Vertrags-beziehungsweise Mitgliedstaaten vor, bilateral die Einzelheiten der Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Eine solche Absprache ist durch die „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland" aus dem Jahre 2005 erstmals erfolgt. Diese Gemeinsame Erklärung hat sich in der Praxis bewährt und soll fortgeschrieben werden.

Dabei soll zugleich eine Erstreckung auf die Durchführung grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen erfolgen. Auch das UN ECE-Protokoll zur Espoo-Konvention über die strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 (SEA-Protokoll) sowie die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie der EU) sehen bei der Durchführung Strategischer Umweltprüfungen für Pläne und Programme bei voraussichtlichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine gleichwertige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarlandes vor. Auch diese Vorgaben des SEA-Protokolls und der SUP-Richtlinie der EU sind durch die vorgenannten Gesetze jeweils in nationales Recht umgesetzt worden.

Diese Gemeinsame Erklärung soll dem Vollzug durch die Behörden beider Staaten als Hilfestellung dienen, entfaltet aber keine rechtliche Verbindlichkeit.

**II.  
UVP bei Projekten**

Das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben sich unter Beteiligung der Umweltministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen sowie der Provinzen Groningen, Drenthe, Overijssel, Gelderland, Limburg und Noord-Brabant daher darauf verständigt, dass bei Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den nachfolgenden Grundsätzen durchgeführt werden soll.

Soweit es sich um ein Projekt handelt, das als gemeinsames Projekt auf beiden Seiten der Grenze verwirklicht wird, sollen die Grundsätze sinngemäß gelten, soweit nicht aufgrund der besonderen Verfahrenssituation speziellere Verfahrensgrundsätze zur Anwendung kommen.

Diese Grundsätze finden ihre Grundlage zudem in der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes zwischen den Gedeputeerde Staten van Gelderland, den Gedeputeerde Staten van Limburg, den Gedeputeerde Staten van Overijssel sowie den Gedeputeerde Staten van Noord-Brabant und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1998 in der Fassung vom 29. Januar 2009.

Sie sollen auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens aufbauen und zum beiderseitigen Vorteil zur Festigung gut nachbarlicher Beziehungen beitragen. Die Grundsätze sollen dabei auf Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit beruhen und damit auch mögliche Wettbewerbsverzerrungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich verhindern oder verringern.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze sollen für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Projekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Nachbarland haben, unabhängig davon gelten, ob für denselben Projekttyp im Nachbarland eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Erklärung ist

a) „der Ursprungsstaat": der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt verwirklicht werden soll;

b) „die zuständige Behörde des Ursprungsstaates": die verfahrensführende Behörde, die nach den innerstaatlichen Vorschriften des Ursprungsstaates für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist;

c) „die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes": die verfahrensführende Behörde oder die verfahrensführenden Behörden, die nach den innerstaatlichen Vorschriften des betroffenen Nachbarlandes für Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung im betroffenen Nachbarland, und dabei insbesondere für die Entscheidung über die Teilnahme des betroffenen Nachbarlandes an dem UVP-Verfahren, zuständig ist oder sind - eine zuständige Behörde ist in der Regel zugleich auch eine betroffene Behörde des Nachbarlandes (im Sinne von II. 2. e));

d) „die Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes": die benannte Behörde, die im betroffenen Nachbarland Hilfestellungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für ein konkretes Projekt geben kann (siehe Anhang I);

e) „betroffene Behörden des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes": die Behörden, die durch die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eines konkreten Projektes in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührt werden und daher bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates zu beteiligen sind.

3. Anwendung der Rechtsvorschriften beider Staaten

Das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung und der Konsultationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung soll sich grundsätzlich nach den Rechts- und Verfahrensvorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für das Zulassungsverfahren des Ursprungsstaates richten.

Bei der Art der Bekanntmachung, der Festlegung der Öffnungszeiten für die Auslegung und vergleichbaren Verfahrensdetails sollen die Regelungen des Nachbarlandes zur Anwendung kommen, soweit dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Ursprungsstaates ausgeschlossen ist.

In der Bekanntmachung im voraussichtlich betroffenen Nachbarland soll die dortige Öffentlichkeit über die relevanten Rechts- und Verfahrensvorschriften des Ursprungsstaates unterrichtet werden.

4. Zeitpunkt der Benachrichtigung

Das voraussichtlich betroffene Nachbarland soll möglichst frühzeitig über das Projekt benachrichtigt werden.

Erfolgt eine Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen, soll die Information so frühzeitig stattfinden, dass die betroffenen Behörden des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes und bei Bedarf die Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes an der Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen teilnehmen können (sog. Scoping).

Die Benachrichtigung soll aber spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Behörden oder die Öffentlichkeit des Ursprungsstaates unterrichtet werden.

5. Beteiligung von betroffenen Behörden sowie der Öffentlichkeit in beiden Staaten

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes soll (siehe unten unter II. 7. und II. 8.) möglichst parallel zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates erfolgen. Das Verfahren zur Beteiligung soll effektiv und flexibel durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Nachbarlandes soll auf der Grundlage geeigneter Unterlagen erfolgen, die möglichst einen eigenen Abschnitt „zu erwartende grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Projektes" enthalten.

6. Rolle der Anlaufstelle

Eine effiziente Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt die Benennung von Anlaufstellen in jedem Staat (siehe Anhang 1 Teil A - UVP).

Die Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes soll folgende Aufgaben haben:

a) Bei Zweifeln über die zuständige Behörde des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes, kann die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die Anlaufstelle um Hilfe bitten.

b) Die Anlaufstelle berät und unterstützt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates auf deren Wunsch bei Fragen des Verfahrens der grenzüberschreitenden Beteiligung. Dazu kann beispielsweise die Beratung über die Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sowie über andere verfahrensrechtliche Fragen (zum Beispiel Termine, rechtliche Fristen, Pflichten) gehören.

c) Die Anlaufstelle kann von sich aus tätig werden, wenn sie eine Beratung oder Unterstützung in einem laufenden Verfahren zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Beteiligung als erforderlich ansieht.

Wird eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der Anlaufstelle des Nachbarlandes stets auf elektronischem Wege eine Kopie der Benachrichtigung sowie eine Liste von anderen beteiligten Behörden.

Die benannten Anlaufstellen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus Anhang I Teil A - UVP zu dieser Erklärung.

Bei Zweifeln über die zuständige Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes sollen das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland als Anlaufstelle dienen, bis das jeweils betroffene Nachbarland eine andere Behörde als Anlaufstelle benennt.

7. Regelmäßige Benachrichtigungen

Zu unterscheiden ist zwischen Projekten, die

1) in einer Entfernung bis zu fünf Kilometern von der Grenze,

2) in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometern von der Grenze, oder

3) im Ems-Dollart-Gebiet

verwirklicht werden sollen.

7.1 Entfernung von bis zu fünf Kilometern von der Grenze

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates soll die zuständige Behörde des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes bei jedem Projekt benachrichtigen, das in einer Entfernung von bis zu fünf Kilometer von der Grenze verwirklicht werden soll, sofern für dieses Projekt im Ursprungsstaat eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Geht die zuständige Behörde des Ursprungsstaates von einer Betroffenheit des Nachbarlandes aus, soll sie das Meldeformular aus Anhang II zu dieser Gemeinsamen Erklärung verwenden; sie kann dieselben Informationen auch auf andere geeignete Weise übermitteln. Diese Informationen sollen immer auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Sofern die zuständige Behörde des Ursprungsstaates einschätzt, dass das Projekt voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates haben wird, sollen sich die Informationen nur auf grundlegende Angaben zum Projekt (z.B. im Meldeformular auf Anhang II ohne Nummer 8) beschränken.

7.2 Entfernung von mehr als fünf Kilometern von der Grenze

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates soll das voraussichtlich betroffene Nachbarland bei jedem Projekt beteiligen, das in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometern von der Grenze verwirklicht werden soll, wenn das Projekt nach ihrer Einschätzung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes haben könnte. Dazu soll die zuständige Behörde des Ursprungsstaates das Meldeformular aus Anhang II zu dieser Erklärung verwenden; sie kann dieselben Informationen auch auf andere geeignete Weise übermitteln. Diese Informationen sollen immer auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Bestehen Zweifel, ob das Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes haben wird, soll sich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates informell mit der zuständigen Behörde des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes sowie, wenn gewünscht, der Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes zurückkoppeln.

7.3 Ems-Dollart Gebiet

Die Beteiligung in der Emsmündung gemäß Ems-Dollart-Vertrag vom 8. April 1960 soll bei allen Projekten erfolgen, die innerhalb des Vertragsgebietes verwirklicht werden sollen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

7.4 Bilaterale Staatsgrenze

Die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Erklärung berühren nicht die Frage des Verlaufs der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande. Jede Seite behält sich insoweit ihren Rechtsstandpunkt vor.

7.5 Sonderfälle der Benachrichtigung

a) Stellt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates erst später im Rahmen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dass ein Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes haben könnte, soll sie nachträglich eine Benachrichtigung und gegebenenfalls weitere Unterlagen an die zuständige Behörde des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes sowie nachrichtlich an die Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes übersenden.

Wenn im Nachbarland auf Grundlage der übersendeten Unterlagen jedoch keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erwartet werden, soll die zuständige Behörde des Nachbarlandes dies der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates unverzüglich mitteilen.

b) Stellt das voraussichtlich betroffene Nachbarland von sich aus einen Antrag auf Beteiligung, soll die zuständige Behörde des Ursprungsstaates geeignete Unterlagen für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung an die zuständige Behörde des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes übersenden.

8. Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zuständigen Behörden des Ursprungsstaates und des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes sowie bei Bedarf die Anlaufstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes sollen im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates (siehe unter II. 3.) absprechen, wie das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Einzelnen durchgeführt wird.

Die unter II. 7. und II. 8. genannten Verfahrensschritte können in der Praxis zusammenfallen.

9. Nationale Unterrichtungen

Wenn feststeht, dass eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, sollen die zuständigen Behörden des Ursprungsstaates und des betroffenen Nachbarlandes jeweils ihr für Umweltangelegenheiten zuständiges Ministerium hierüber unterrichten. In den Niederlanden ist dies das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt, in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel ein Landesministerium. In der Bundesrepublik Deutschland soll das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von dieser Unterrichtung des zuständigen (Landes-) Ministeriums nach Satz 1 nachrichtlich eine (elektronische) Kopie der Benachrichtigung erhalten.

Ebenso sollen bestehende "grenzüberschreitende" Ausschüsse wie die Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, die Ständige Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission und die Ständige deutsch-niederländische Emskommission nachrichtlich eine Kopie der Benachrichtigung erhalten, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

10. Übersetzungen

Der Öffentlichkeit des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes soll in gleicher Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden wie der eigenen Öffentlichkeit. Dies soll auch dann gelten, wenn Verfahrensschritte durchgeführt werden, die nicht zwingend vorgeschrieben sind und im Ermessen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates liegen.

Eine gleichwertige Gelegenheit zur Stellungnahme wird nur durch eine Übersetzung von notwendigen Informationen (siehe nachfolgend) möglich sein.

Soweit die zuständige Behörde des Ursprungsstaates eine Übersetzung von Unterlagen durch den Projektträger im Rahmen der nationalen Vorschriften anordnen kann, sollte sie aus den genannten Gründen ihr Ermessen im Regelfall dahingehend ausüben.

Nach deutschem Recht kann die zuständige Behörde eine Übersetzung der Zusammenfassung der vorzulegenden Unterlagen sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Unterlagen zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, veranlassen. Das deutsche Recht sieht zudem eine Übersetzung der Entscheidung bei Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vor.

Im niederländischen Recht kann eine Übersetzung der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie verlangt werden.

Für beide Staaten gilt, dass aufgrund der Zielsetzung der UVP-Richtlinie der EU und der Espoo-Konvention eine Übersetzung weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Informationen zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, nach Beurteilung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates erforderlich sein kann.

Sofern Karten Teil der Informationen für die Beteiligung im voraussichtlich betroffenen Nachbarland sind, soll sich die Übersetzung auf die Legende beschränken.

Vor dem Hintergrund der gleichwertigen Beteiligung des Nachbarlandes wird auch eine Übersetzung der Entscheidung einschließlich der Begründung, soweit sie nach Beurteilung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Projektes auf das Nachbarland betrifft, und der Rechtsmittelbelehrung für sinnvoll erachtet. Damit soll erreicht werden, dass eine zügige, möglichst gleichzeitige Bekanntmachung erfolgt und die jeweils geltenden Klagefristen beachtet werden können.

Die Einwendungen sollen in der Sprache des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes abgegeben werden können.

Ist bei einem Erörterungstermin mit der Teilnahme der Öffentlichkeit des voraussichtlich betroffenen Nachbarlandes zu rechnen, soll sichergestellt werden, dass ein Einwender aus dem voraussichtlich betroffenen Nachbarland sich in seiner Sprache verständlich machen kann.

11. Konsultationen im Fall von Problemen

Wenn das betroffene Nachbarland oder der Ursprungsstaat im Fall von Problemen Konsultationen für notwendig hält, sollen die für Umweltangelegenheiten zuständigen Ministerien der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland und des jeweils betroffenen Bundeslandes (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) sowie die fachlich für das konkrete Projekt zuständigen Ministerien informiert werden; ist auf deutscher Seite eine Behörde des Bundes zuständige Behörde, soll das fachlich zuständige Ministerium des Bundes informiert werden.

Vor der Durchführung von Konsultationen sollen zunächst die zuständige Behörde des Ursprungsstaates und die zuständige Behörde des betroffenen Staates, bei Bedarf unter Vermittlung der Anlaufstellen beider Staaten (und erforderlichenfalls unter Hinzuziehung weiterer betroffener Behörden), versuchen, den Anlass für den Konsultationsbedarf einvernehmlich auszuräumen.

Bestehende "grenzüberschreitende" Ausschüsse wie die Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, die Ständige Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission und die Ständige deutsch-niederländische Emskommission sollen angehört werden, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

Hält einer der Teilnehmer nach diesem Gespräch gleichwohl Konsultationen für erforderlich, soll er das zuständige Umweltministerium des betroffenen Bundeslandes zusammen mit dem Umweltministerium des Bundes bzw. das Niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt bitten, Konsultationen durchzuführen; ist auf deutscher Seite eine Behörde des Bundes zuständige Behörde, soll das fachlich zuständige Ministerium des Bundes um Konsultationen gebeten werden. Die zuständigen Behörden des Ursprungsstaates und des Nachbarlandes und weitere Beteiligte sollen hinzu gezogen werden können.

12. Kostentragung

Die Kosten der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (zum Beispiel Kosten für Übersetzungen) soll unbeschadet einer eventuellen Möglichkeit einer späteren Geltendmachung gegenüber dem Projektträger der Ursprungsstaat tragen. Die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beteiligung und den Konsultationen im Fall von Problemen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehenden eigenen Verwaltungskosten des beteiligten Nachbarlandes, die ihm infolge seiner Beteiligung entstehen, soll das beteiligte Nachbarland tragen.

**III.  
SUP bei Plänen und Programmen**

Das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben sich unter Beteiligung der Umweltministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen sowie der Provinzen Groningen, Drenthe, Gelderland, Overijssel, Limburg en Noord-Brabant ferner darauf verständigt, dass bei Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich die grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung nach den nachfolgenden Grundsätzen durchgeführt werden soll.

Die Unterabsätze zwei bis vier der Einleitung zu II. sollen sinngemäß gelten.

1. Anwendungsbereich

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sollen die Grundsätze für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten (siehe oben unter II. 1. bis 12.) entsprechend auch für die Durchführung von grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfungen bei Plänen und Programmen gelten.

2. Zeitpunkt der Information

Abweichend von II. 4. soll bei der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung der voraussichtlich betroffene Nachbarstaat stets bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (sog. Scoping) für den Umweltbericht einbezogen werden.

3. Anlaufstelle

Abweichend von II. 6. sollen die Anlaufstellen für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung durch Anhang 1 Teil B - SUP bestimmt werden.

4. Alternativenprüfung

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für einen Plan oder ein Programm sind vernünftige Alternativen stets einzubeziehen. Eine Beteiligung wegen voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes ist auch erforderlich, wenn im Rahmen der Alternativenprüfung eine der in Betracht kommenden und näher geprüften Alternativen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Nachbarland haben kann.

5. Übersetzungen

Anstelle der Unterabsätze 3 bis 6 des unter II. 10. genannten Verfahrensschrittes soll Folgendes Anwendung finden:

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates soll Übersetzungen der Zusammenfassung des Umweltberichtes sowie, soweit nach Beurteilung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Teile des Umweltberichts sowie des Plan-oder Programmentwurfs übermitteln, die es dem voraussichtlich betroffenen Nachbarland ermöglichen, die voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einzuschätzen und eine Stellungnahme abzugeben. Bei Karten, die Teil eines Plan- oder Programmentwurfs sind, soll sich die Übersetzung auf die Legende beschränken.

6. Monitoring

In Ergänzung der Grundsätze nach II. soll die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die zuständige Behörde des Nachbarlandes über die Überwachung der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen aus der Durchführung des SUP-geprüften Plans oder Programms informieren. Die zuständige Behörde des Nachbarlandes soll der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese zur Wahrnehmung der Überwachung benötigt. Bei Bedarf kann die Anlaufstelle des betroffenen Nachbarlandes unterstützend tätig werden.

**Anhang I**

Anlaufstellen und regelmäßig betroffene Behörden für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung und der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung

|  |
| --- |
| **Hinweis:**  Dieser Anhang benennt Anlaufstellen und regelmäßig betroffene Behörden lediglich in einer solchen Fassung, die weitgehend unabhängig von kontinuierlichen Änderungen etc. ist.  Eine **aktuelle Übersicht über aktuelle Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen** bei den Anlaufstellen und den regelmäßig betroffene Behörden mit konkreten Kontaktdaten ist unter folgenden Links auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, beziehungsweise im Namen von des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande zu finden:  \* Deutschland: www.bmu.de  \* Niederlande: www.infomil.nl |

**TEIL A – UVP**

|  |  |
| --- | --- |
| **I. Anlaufstellen in der Bundesrepublik Deutschland** | |
| Niedersachsen  Regierungsvertretung Oldenburg Theodor-Tanzen-Platz 8 26122 Oldenburg Tel: +49 441/799-0 Fax: +49 441/ 799-2004 Mail: poststelle@rv-ol.niedersachsen.de | Soweit es sich um Projekte mit Auswirkungen auf die Bundeswasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland handelt:  Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt Außenstelle Nordwest Schlossplatz 9 26603 Aurich bzw. Postfach 2020 26590 Aurich Tel: +49 4941/ 602-0 Fax: +49 4941/ 602-378 Mail: ast-nordwest@wsv.bund.de |
| Nordrhein-Westfalen  Bezirksregierung Düsseldorf Abteilungsleiter 5 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel: +49 211/ 475-0 Fax: +49 211/ 475-2671 Mail: poststelle@brd.nrw.de | Soweit es sich um Projekte mit Auswirkungen auf die Bundeswasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland handelt:  Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle West Cheruskerring 11 48147 Münster bzw. Postfach 5905 48135 Münster Tel: +49 251/ 2708-0  Fax: +49 251/2708-115 Mail: ast-west@wsv.bund.de |
| Bezirksregierung Köln Abteilungsleiter 5 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel: +49 221/ 147-0 Fax: +49 221/ 147-3185 Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de |  |
| Bezirksregierung Münster Abteilungsleiter5 Nevinghoff 22 48147 Münster Tel. +49 251 / 411 – 1150 Fax: +49 251 / 411 – 81166 Mail: AL5@brms.nrw.de | Bei Zweifeln über die Anlaufstelle in Deutschland  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat ZG III 4 Stresemannstraße 128 – 130 10117 Berlin Tel: +49 30 18 305 – 0 Fax: +49 30 18 305 – 3331 Mail: ZGIII4 @bmu.bund.de |
| **II. Regelmäßig betroffene Behörden in der Bundesrepublik Deutschland** | |
| Niedersachsen  Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 54 - Herr Hinrichs Archivstraße 2 30163 Hannover Tel: +49 511/ 120 – 3493 Fax: +49 511/ 120 – 993280 Mail: richard.hinrichs@mu.niedersachsen.de | Bund\*  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat ZG III 4 Stresemannstraße 128 – 130 10117 Berlin Tel: +49 30 18 305 – 0 Fax: +49 30 18 305 – 3331 Mail: ZGIII4 @bmu.bund.de |
| Nordrhein-Westfalen  Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen LMR Lindemann Schwannstraße 3 40190 Düsseldorf Tel: + 49 211/ 4566 – 624 Fax: + 49 211/ 4566 – 433 Mail: Juergen.Lindemann@mkunlv.nrw.de | Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Invalidenstraße 44 10115 Berlin Tel: +49 1888 300 – 0 Fax: +49 1888 300 - 3428 / -3429 Mail: poststelle@bmvbs.bund.de |
| \* Immer Informieren im Falle einer grenzüberschreitenden Projekt EIA | |
| **I. Anlaufstellen UVP in die Niederlanden** | |
| Provincie Groningen  Gedeputeerde Staten t.a.v mw. W.H. Degenhart-Drenth Postbus 610 9700 AP Groningen Tel: + 31 50/ 3164712 Fax: + 31 50/ 3164632 Mail : w.h.degenhartdrenth@provinciegroningen.nl | Provincie Gelderland  Gedeputeerde Staten t.a.v. dhr. V. Roerdink Afdeling TALO/ROA Postbus 9090 6800 GX Arnhem Tel: 31 26 / 3598684 Fax: + 31 26/ 3598359 Mail: v.roerdink@gelderland.nl |
| Provincie Drenthe  Gedeputeerde Staten t.a.v.. dhr. C.J. Mulder afdeling ROM&N, Postbus 122 9400 AC Assen Tel: +31 592 365843 Fax: 0592-365777 Mail: c.mulder@drenthe.nl | Provincie Limburg  Gedeputeerde Staten Afdeling Vergunningen en Subsidies t.a.v R.W.P. van Tol Postbus 5700 6202 MA Maastricht Tel: + 31 43/3897631 Fax: + 31 43/ 3897811 Mail: rwp.van.tol@prvlimburg.nl |
| Provincie Overijssel  Gedeputeerde Staten van Overijssel Team NMMD t.a.v. E. Dijk Postbus 10078 8000 GB Zwolle Tel: + 31 38/ 499 7494 Fax: + 31 38/ 4254860 Mail: e.dijk@overijssel.nl | Provincie Noord-Brabant  Gedeputeerde Staten Directie Ecologie, bureau Milieubeheer t.a.v. dhr. W. Michels Postbus 90151 5200 MC ’s-Hertogenbosch Tel: 073-6808862 Fax: + 31 73/614 11 15 Mail: Wmichels@brabant.nl |
|  | bei Zweifel über die Anlaufstelle in den Niederlanden:  Ministerie van Infrastructuur en Milieu Directie Water en Bodem Postbus 20901 2500 EX Den Haag |
| **II. Regelmäßig betroffene Behörden2** | |
| Soweit es sich um Projekte mit Auswirkungen auf die nationale Wasserstraßen handelt:  Rijkswaterstaat Noord Nederland Postbus 2301 8901 JH Leeuwarden Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat Oost-Nederland Postbus 9070 6800 ED Arnhem Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat Dienst Limburg Postbus 25 6200 MA Maastricht Alg. tel nr: +31 (0) 43 329 44 44 Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat, directie Noord-Brabant Postbus 90157 5200 MJ ’s-Hertogenbosch Tel: + 31 73/ 681 78 17 Fax: + 31 73/681 72 35 Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat Oost-Nederland Rijkswaterstaat Dienst Limburg Postbus 25 6200 MA Maastricht Alg. tel nr: +31 (0) 43 329 44 44 Website: www.rijkswaterstaat.nl | Soweit es sich um Projekte mit Auswirkungen auf die Nordsee handelt:  Ministerie van Infrastructuur en Milieu Directie Gebieden en Projecten Tav Lodewijk Abspoel Postbus 20901 2500 EX Den Haag Dienst Noordzee Postbus 5807 2280 HV Rijswijk |
| Soweit es sich um Energie-Projekte handelt:  Ministerie van Economische Zaken, Innovatie en Landbouw T.a.v. Otto Bitter Postbus 20401 2500 EK Den Haag |
| Ministerie van Infrastructuur en Milieu \* Directie Water en Bodem Postbus 20901 2500 EX Den Haag |
| \*) Immer Informieren im Falle einer grenzüberschreitenden Projekt EIA  2 Dieses Beispiel wird von der Art des Projekts und Umfang der Umweltauswirkungen abhängen und wer berechtigt ist im EIA teil zu nehmen/zuständige Behörde ist | |

**Teil B – SUP**

|  |  |
| --- | --- |
| **I. Anlaufstellen SUP in der Bundesrepublik Deutschland** | |
| Niedersachsen  Regierungsvertretung Oldenburg Theodor-Tanzen-Platz 8 26122 Oldenburg Tel: +49 441/799-0 Fax: +49 441/ 799-2004 Mail: poststelle@rv-ol.niedersachsen.de |  |
| Nordrhein-Westfalen  Bezirksregierung Düsseldorf Abteilungsleiter 3 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel: +49 211/ 475-0 Fax: +49 211/ 475-2671 Mail: poststelle@brd.nrw.de |  |
| Bezirksregierung Köln Abteilungsleiter 3 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel: +49 221/ 147-0 Fax: +49 221/ 147-3185 Mail: poststelle @bezreg-koeln.nrw.de |  |
| Bezirksregierung Münster Abteilungsleiter5 Nevinghoff 22 48147 Münster Tel. +49 251 / 411 – 1150 Fax: +49 251 / 411 – 81166 Mail: AL5@brms.nrw.de |  |
| Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Referat III B-1, Landesentwicklung, Europäische Raumentwicklung Stadttor 1, 40190 Düsseldorf Christian.roesgen@stk.nrw.de | Bei Zweifeln über die Anlaufstelle in Deutschland:  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat ZG III 4 Stresemannstraße 128 – 130 10117 Berlin Tel: +49 30 18 305 – 0 Fax: +49 30 18 305 – 3331 Mail: ZGIII4 @bmu.bund.de |
| **II. Regelmäßig betroffene Behörden** | |
| Niedersachsen  Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission Unterkommission Nord Regierungsvertretung Oldenburg Theodor-Tanzen-Platz 8 26122 Oldenburg Tel: +49 441/799-0 Fax: +49 441/ 799-2004 Mail: poststelle@rv-ol.niedersachsen.de | Bund  Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Invalidenstraße 44 10115 Berlin Tel: +49 1888 300 – 0 Fax: +49 1888 300 - 3428 / -3429 Mail: poststelle@bmvbw.bund.de |
| Nordrhein-Westfalen  Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen LMR Lindemann Schwannstraße 3 40190 Düsseldorf Tel: + 49 211/ 4566 – 624 Fax: + 49 211/ 4566 – 433 Mail: Juergen.Lindemann@mkunlv.nrw.de | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat ZG III 4 Stresemannstraße 128 – 130 10117 Berlin Tel: +49 30 18 305 – 0 Fax: +49 30 18 305 – 3331 Mail: ZGIII4 @bmu.bund.de |
| **I. Anlaufstellen SUP in die Niederlande** | |
| Provincie Groningen  Gedeputeerde Staten t.a.v. Mw. Wilma Degenhart Drenth Postbus 610 9700 AP Groningen Tel: + 31 50/ 3164712  Fax: + 31 50/ 3164632 Mail: w.h.degenhartdrenth@provinciegroningen.nl | Provincie Gelderland  Gedeputeerde Staten Afdeling TALO/ROA t.a.v. V. Roerdink Postbus 9090 6800 GX Arnhem Tel: + 31 26 / 3598684 Fax: + 31 26/ 3598359 Mail: v.roerdink@gelderland.nl |
| Provincie Drenthe  Gedeputeerde Staten t.a.v.. dhr. C.J. Mulder afdeling ROM&N, Postbus 122 9400 AC Assen Tel: . +31 592 365843 Fax: 0592-365777 Mail: c.mulder@drenthe.n | Provincie Limburg  Gedeputeerde Staten Afdeling Ruimtelijke Ontwikkeling t.a.v. L.H.M. Vorstermans, Postbus 5700 6202 MA Maastricht Tel: + 31 43/ 3897405 Fax: + 31 43/ 3897977 Mail: lhm.vorstemans@prvlimburg.nl |
| Provincie Overijssel  Gedeputeerde Staten van Overijssel Team NMMD t.a.v. E. Dijk Postbus 10078 8000 GB Zwolle Tel: + 31 38/ 499 7494 Fax: + 31 38/ 4254860 Mail: e.dijk@overijssel.nl | Ministerie van Infrastructuur en Milieu (für Bundes- und Länderplanungen) Directie Water en Bodem Postbus 20901 2500 EX Den Haag Mail: eva.baron@minienm.nl |
| Provincie Noord-Brabant  Gedeputeerde Staten Provincie Noord-Brabant. Directie Ecologie, t.a.v. dhr. W. Michels Postbus 90151 5200 MC 's-Hertogenbosch Tel: 073-6808862 Fax: 073-6807641 Mail: Wmichels@brabant.nl |  |
| **II. Regelmäßig betroffene Behörden3** | |
| Soweit es sich um Projekte mit Auswirkungen auf die nationale Wasserstraßen handelt:  Rijkswaterstaat Noord Nederland Postbus 2301 8901 JH Leeuwarden Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat Oost-Nederland Postbus 9070 6800 ED Arnhem Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat Dienst Limburg Postbus 25 6200 MA Maastricht Alg. tel nr: +31 (0) 43 329 44 44 Website: www.rijkswaterstaat.nl  Rijkswaterstaat, directie Noord-Brabant Postbus 90157 5200 MJ ’s-Hertogenbosch Tel: + 31 73/ 681 78 17 Fax: + 31 73/681 72 35 Website: www.rijkswaterstaat.nl | Ministerie van Infrastructuur en Milieu \*  Directie Water en Bodem Postbus 20901 2500 EX Den Haag |
| Soweit es sich um Bundes- und Länderplanungen handelt:  Ministerie van Infrastructuur en Milieu Directie Gebieden en Projecten Postbus 20901 2500 EX Den Haag |
| Soweit es sich um Pläne/Programme mit Auswirkungen auf die Nordsee handelt:  Ministerie van Infrastructuur en Milieu Directie Gebieden en Projecten T.a.v. IDON Postbus 20901 2500 EX Den Haag  Dienst Noordzee Postbus 5807 2280 HV Rijswijk |
| Soweit es sich um Energie Projekte handelt:  Ministerie van Economische Zaken, Innovatie en Landbouw T.a.v. Otto Bitter Postbus 20401 2500 EK Den Haag |
| \* Immer informieren, wenn grenzüberschreitende SUP durchgeführt wird  3 Dieses Beispiel wird von der Art des Projekts und Umfang der Umweltauswirkungen abhängen und wer berechtigt ist an der UVP teilzunehmen/zuständige Behörde | |

**Anhang II**

Empfohlenes Meldeformular für die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung/einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung\*

\* *Nichtzutreffendes streichen*

Die zuständige Behörde in Deutschland / in den Niederlanden\* soll für die Erstinformation der zuständigen Behörde(n) – wenn gewünscht formlos - mit Kopie an die Anlaufstelle in den Niederlanden / in Deutschland\* folgende Angaben erhalten:

1. Projektart / Art des Plans oder Programms\*

2. Name des Projektes / des Plans oder Programms\*

3. Antragsteller für das Projekt / Planungsbehörde\*

4. Pflicht zur Durchführung einer UVP / SUP\* bzw.  
einer Vorprüfung der UVP- / SUP- Pflicht im Einzelfall\*: ja / nein / trifft nicht zu

5. Projektstandort (Ort, geographische Reichweite) / Planungsgebiet\* mit Angabe der ungefähren Entfernung des Projektes / des Planungsgebietes\* von der Staatsgrenze

6. Beschreibung des beabsichtigten Projektes / beabsichtigten Plans oder Programms\*

7. Einschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Projektes / des Plans oder Programms\* sowie Einschätzung der räumlichen Ausbreitung der voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen – jeweils mit einer kurzen Begründung

8. Darstellung des voraussichtlichen Verfahrens in Deutschland / in den Niederlanden\* für die Zulassung des Projekts mit grenzüberschreitender UVP-Beteiligung / für die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms mit grenzüberschreitender SUP-Beteiligung\* und eine Abschätzung des voraussichtlichen Zeitrahmens für dieses Verfahren (z.B. Information über Benachrichtigung, Fristen des Beteiligungsverfahren (öffentliche Anhörung, Auslegungen), Entscheidung)

9. Geplanter Beginn für den Bau oder die Verwirklichung des Projektes / des Plans oder des Programms\*

10. Kontaktperson bei ... [zuständige Behörde]

- Name

- Abteilung

- Postanschrift

- Besucheradresse

- Telefon / Fax

- Angaben zur elektronischen Kommunikation (E-Mail-Adresse)

**Weitere beigefügte Informationen**

(z.B. Internetseiten, Karten, Liste der zu beteiligenden Behörden)